

Ausfertigung

Vorstehende Ablichtung, deren Übereinstimmung mit der Urschrift
beglaubigt wird, wird der Firma

**Sunways Aktiengesellschaft
in Konstanz**

ausgefertigt.

Konstanz, 28. Mai 2003

Notariat II



Dr. Sieß, Richter am Landgericht
als Notarvertreter



Hauptversammlungsprotokoll

Auf Ersuchen des Vorstands der

Sunways Aktiengesellschaft

mit Sitz in Konstanz hat sich am 22.05.2003 der unterzeichnende Notar des Notariats II Konstanz Dr. Gerhard Sieß in die Räume des Konzils Konstanz begeben, um in der ordentlichen Hauptversammlung der Sunways Aktiengesellschaft mit Sitz in Konstanz die Niederschrift zu führen. Er traf dort an:

1. vom Aufsichtsrat

- a) Herrn Dr. Roland R. **B a h r** , Rechtsanwalt,
Kaufhausstr. 36, 78333 Stockach,
- b) Herrn Otto **M a y e r** , Kaufmann,
Hartmeyerstr. 88, 72076 Tübingen,
- c) Herrn Ernst **H a u g** , Steuerberater,
Schubertstr. 12, 78464 Konstanz,
- d) Herrn Franz **H e i m** , Dipl.-Verwaltungswirt (FH),
Viktor-Renner-Straße 40, 72074 Tübingen,
- e) Herrn Manfred **S c h u l z** , Dipl.-Betriebswirt,
Theodor-Lachmann-Str. 24, 88662 Überlingen,
- f) Herrn Heinz W. **B u l l** , Dipl.-Kaufmann,
Konstanzer Weg 13, 78465 Konstanz,

2. vom Vorstand:

- a) Herrn Roland **B u r k h a r d t** , Dipl.-Ing. (FH),
geschäftsansässig Macairestr. 5, 78467 Konstanz,

- b) Herrn Bernd Fessler, lic. oec. publ.,
geschäftsansässig Macairestr. 5, 78467 Konstanz,
3. die in den anliegenden Präsenzlisten (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Aktionäre und Aktionärsvertreter, die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ordnungsgemäß nachgewiesen haben. Die Vollmachten wurden auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft und in die Verwahrung der Gesellschaft genommen.

Eröffnung und Formalien

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Roland R. Bahr, eröffnete die Hauptversammlung um 11.06 Uhr und übernahm den Vorsitz.

Er stellte zunächst fest, dass die Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger und der Financial Times jeweils vom 10.04.2003 ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde. Ein Ausdruck aus dem elektronischen Bundesanzeiger mit der Einladungsbekanntmachung lag vor. Er ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Nach den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung ist die Einberufung der Hauptversammlung damit form- und fristgerecht erfolgt.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass

gemäß § 125 Aktiengesetz binnen 12 Tagen nach Bekanntmachung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger den Kreditinstituten und den Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats zugeleitet wurde,

die nach § 175 Aktiengesetz erforderlichen Unterlagen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger an zur Einsichtnahme für die Aktionäre in den Räumen der Gesellschaft auslagen,

dass der Gesellschaft vor Beginn der Hauptversammlung keine Gegenanträge nach § 126 Aktiengesetz zugegangen sind.

Der Vorsitzende gab sodann die Regelungen zur Feststellung der Präsenz der Aktionäre in der Hauptversammlung (Anwesenheitskontrolle und Präsenzzone) bekannt, erteilte Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts nach § 135 AktG und zum Verfahren bei Wortmeldungen.

Der Vorsitzende trat sodann in die Tagesordnung ein.

Punkt 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31.12.2002, des zusammengefassten Lageberichtes für die Sunways Aktiengesellschaft und den Konzern mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2002

Der Vorsitzende teilte zunächst folgendes mit:

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss zum 31.12.2002 in der Sitzung vom 28.02.2003 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss im Sinne des Gesetzes festgestellt. Die Tagesordnung und die dazu gehörenden Berichte und Vorlagen haben seit dem Tag der Einberufung zu der Hauptversammlung am 10.04.2003 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre ausgelegen. Außerdem ist allen Aktionären auf Anforderung ein Exemplar des Geschäftsberichts zugesandt worden. Der Geschäftsbericht ist darüber hinaus im Internet publiziert worden.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Jahresabschluss der Sunways AG zum 31.12.2002, sowie der Lagebericht und der aufgestellte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2002 von der WPG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Tübingen, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Einzelabschluss und den Konzernabschluss versehen worden ist.

Der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002 ist in dem Geschäftsbericht auf den Seiten 62 und 63 vollständig wiedergegeben. Der Vorsitzende gab zusätzliche Erläuterungen zum Bericht des Aufsichtsrats.

Der Vorsitzende erteilte dem Vorstand Roland Burkhardt das Wort. Dieser erläuterte die Geschäftsentwicklung 2002, den Jahresabschluss zum 31.12.2002 und den bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres. Zusätzliche Erläuterungen gab der Vorstand für Finanzen, Herr Bernd Fessler, insbesondere auch zu den Tagesordnungspunkten 5, 6 und 7.

Aufruf der weiteren Tagesordnung

Sodann rief der Vorsitzende die Punkte 2 bis 8 der Tagesordnung auf und trat in die Generaldebatte ein.

In der folgenden Debatte erhielten zwei Redner das Wort. Die gestellten Fragen wurden jeweils von den Mitgliedern des Vorstandes und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats beantwortet. Die Debatte wurde geschlossen.

Abstimmung

Vor Beginn des Abstimmungsverfahrens über die Anträge zu den Tagesordnungspunkten ordnete der Vorsitzende zur Art der Abstimmung folgendes an:

Zur Abstimmung wurden Stimmkarten ausgegeben. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf. Dabei wird Schweigen als Zustimmung gewertet. Die Aktionäre und Vertreter von Aktionären, die gegen die zur Abstimmung gestellten Vorschläge stimmen oder sich der Stimme enthalten wollen, sind gebeten, bei der Abstimmung die Hand zu heben und dem Vorsitzenden über Mikrophone die jeweilige Stimmkartennummer und die Anzahl der Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen zuzurufen. Es wird dann durch Subtraktion der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von der gesamten Präsenz die Zahl der Ja-Stimmen ermittelt.

Falls zu einem Tagesordnungspunkt verschiedene Anträge gestellt werden, wird der Vorsitzende grundsätzlich zuerst über den Antrag der Verwaltung abstimmen lassen.

Jede Stückaktie gewährt gem. § 16 der Satzung der Gesellschaft eine Stimme.

Für die unter Tagesordnungspunkt 2 bis 4 sowie 8 anstehende Beschlussfassungen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. Für die unter den Tagesordnungspunkten 5 bis 7 anstehenden Beschlüsse ist nach § 293 AktG bzw. § 179 AktG eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Die Präsenzliste mit einem Nachtrag wurde in der Zwischenzeit aufgestellt und vom Vorsitzenden unterschrieben. Die Präsenzliste nebst Nachtrag lag auf dem Tisch im Saal zur Einsicht aus (Anlagen 1 und 2).

Hiernach waren bei Beginn der Versammlung vom Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 9.514.070,00 Euro, eingeteilt in 9.514.070 Stückaktien, vertreten:

5.481.819,00 Euro	=	5.481.819 Stückaktien
	=	5.481.819 Stimmen
	=	57,62 % des Grundkapitals

Gemäß dem 1. Nachtrag zur Präsenz waren bei den Abstimmungen vertreten:

5.483.215,00 Euro	=	5.483.215 Stückaktien
	=	5.483.215 Stimmen
	=	57,63 % des Grundkapitals

Die Abstimmung über alle Punkte der Tagesordnung fand nach dem vorbezeichneten Verfahren wie folgt statt:

Punkt 2: Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzverlust des Jahres 2002 in Höhe von 14.445.840,08 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	5.483.215 Stückaktien
Stimmenthaltungen	7.863 Stückaktien
Nein-Stimmen	75 Stückaktien
Ja-Stimmen	5.475.277 Stückaktien
	(= 99,86 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 2 angenommen hat.

Punkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002 Entlastung zu erteilen.

Bei dieser Abstimmung sind 1.880.345 Stimmen aus Vorstandsbesitz gem. § 136 AktG nicht stimmberechtigt.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.602.870 Stückaktien
Stimmenthaltungen	2.248 Stückaktien
Nein-Stimmen	100 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.600.522 Stückaktien
	(= 99,93 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 3 angenommen hat

Punkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung zu erteilen.

Bei dieser Abstimmung sind 2.455.392 Stimmen aus Aufsichtsratsbesitz gem. § 136 AktG nicht stimmberechtigt.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.027.823 Stückaktien
Stimmenthaltungen	2.148 Stückaktien
Nein-Stimmen	2.715 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.022.960 Stückaktien
	(= 99,84 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 4 angenommen hat.

Punkt 5: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der MHH Solartechnik GmbH, Tübingen:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der MHH Solartechnik GmbH, Tübingen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	5.483.215 Stückaktien
Stimmenthaltungen	1.163 Stückaktien
Nein-Stimmen	125 Stückaktien
Ja-Stimmen	5.481.927 Stückaktien (= 99,98 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 5 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat.

Punkt 6: Beschlussfassung über die Änderung des in der Hauptversammlung am 20.12.2000 beschlossenen Aktienoptionsprogrammes:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ab dem Geschäftsjahr 2003 den NEMAX-All-Share-Index als bisher verwendete Vergleichsgröße durch den Technology-All-Share-Index zu ersetzen.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	5.483.215 Stückaktien
Stimmenthaltungen	1.563 Stückaktien
Nein-Stimmen	50 Stückaktien
Ja-Stimmen	5.481.602 Stückaktien (= 99,97 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats

betreffend Punkt 6 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat.

Punkt 7: Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Folgendes zu beschließen:

a. Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 21.05.2008 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen im Nennbetrag bis zu 4.000.000,00 Euro mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu begeben und den Inhabern Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf Aktien der Sunways Aktiengesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 600.000,00 Euro nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen zu gewähren. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Marktwertes ist ein Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der Schuldverschreibungen nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen.

Die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen haben das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen in Aktien der Sunways Aktiengesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei der Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Sunways Aktiengesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Sunways Aktiengesellschaft ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis in den Umtauschbedingungen variabel ist und der Wandlungspreis innerhalb der festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses wäh-

rend der Laufzeit festgesetzt wird. Das Umtauschverhältnis kann auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt) vorsehen.

Jeder Optionsschuldverschreibung werden ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Sunways Aktiengesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechtes darf höchstens zehn Jahre betragen. Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Sunways Aktiengesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Sunways Aktiengesellschaft den Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Sunways Aktiengesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld bezahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Sunways-Aktie in der Schlussauktion im XETRA-Handel (oder in einem an dessen Stelle tretenden Nachfolgesystem) an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Börsenhandelstagen während eines Zeitraumes von zehn Börsenhandelstagen vor und zehn Börsenhandelstagen nach der Ausübung der Option entspricht. In den Wandel- oder Optionsanleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte zu beziehenden Aktien variabel ist und/oder der Wandlungs- oder Optionspreis innerhalb einer vom Vorstand festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie muss, auch bei einem variablen Umtauschverhältnis, Wandlungs- oder Optionspreis, mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktie der Sunways Aktiengesellschaft im XETRA-Handel (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen betragen.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandel- bzw. Opti-

onsanleihe Bestimmungen ermäßigt, wenn die Sunways Aktiengesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- und Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte vorsehen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- und Optionspreis und Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, festzusetzen.

b. Kapitalerhöhung

Das Grundkapital wird um bis zu 600.000,00 Euro bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a. jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus ausgegebenen Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht wird und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c. Satzungsänderung

Anstelle des bisherigen § 5 Abs. 4 der Satzung tritt folgende Satzungsbestimmung:
„Das Grundkapital wird um bis zu 600.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 600.000,00 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2003). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungsrechten bzw. Optionsscheinen, die von der Sunways Aktiengesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22.05.2003 bis zum 21.05.2008 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten entstehen, am Gewinn

teil. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital zu ändern."

Der bisherige Abs. 4 von § 5 der Satzung wird zum neuen Abs. 5. Der bisherige Abs. 5 der Satzung wird zum neuen Abs. 6.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	5.483.215 Stückaktien
Stimmenthaltungen	1.230 Stückaktien
Nein-Stimmen	5.575 Stückaktien
Ja-Stimmen	5.476.410 Stückaktien (= 99,88 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 7 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat ist.

Punkt 8: Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003:

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WPG Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Tübingen, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 8 der Tagesordnung:


Stimmberechtigt:	5.483.215 Stückaktien
Stimmenthaltungen	1.273 Stückaktien
Nein-Stimmen	400 Stückaktien
Ja-Stimmen	5.481.542 Stückaktien (= 99,97 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Aufsichtsrats betreffend Punkt 8 angenommen hat.

Widerspruch gegen das Ergebnis der Abstimmungen wurde nicht eingelegt.

Schluss der Versammlung

Der Vorsitzende schloss die Versammlung um 13.15 Uhr.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Dr. Sieß', written in a cursive style.

Dr. Sieß

Richter am Landgericht

als Notarvertreter